

Vorblatt zum Gesetzentwurf

der Regierung des Saarlandes

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulordnungsgesetzes

A. Problem und Ziel

In ihrem Koalitionsvertrag haben die Regierungsparteien eine Vielzahl von Maßnahmen vereinbart, durch die Weichenstellungen hin zu einer zukunftsweisenden Schul- und Bildungslandschaft vorgenommen werden sollen. Ein Teil dieser Maßnahmen wurde bereits umgesetzt.

Nunmehr wird das Saarländische Schulordnungsgesetz mit dem Ziel einer integrierten Schulentwicklungsplanung dahingehend geändert, dass zum einen beim geordneten Schulbetrieb der öffentlichen allgemein bildenden Schulen (ohne Förderschulen) das Kriterium der Zügigkeit durch die Einführung von Mindestschülerzahlen ersetzt, zum andern strukturelevante Entscheidungen künftig im Einvernehmen mit dem Schulträger getroffen werden.

Damit wird die notwendige Zusammenarbeit zwischen Land und kommunalen Schulträgern bei der Sicherstellung des geordneten Schulbetriebes und bei der Schulentwicklungsplanung auf ein neues, tragfähiges Fundament gestellt. Insbesondere die Schulträger erhalten dabei größere Spielräume als bisher. Zum anderen wird die Zusammenarbeit zwischen Land und kommunalen Schulträgern bei Veränderungen im regionalen oder örtlichen Schulangebot im Sinne einer gleichberechtigten Partnerschaft neu festgeschrieben. Für die aufwachsenden Gemeinschaftsschulen finden die Kriterien des geordneten Schulbetriebs erstmals zum Schuljahr 2016/17 Anwendung.

Weitere Änderungen stehen im Zusammenhang mit den zum Schuljahr 2012/13 neu entstehenden Gemeinschaftsschulen. Notwendige Änderungen im Saarländischen Besoldungsgesetz und im Personalvertretungsgesetz bleiben einem gesonderten Gesetzgebungsvorhaben vorbehalten.

B. Lösung

Änderung der einschlägigen schulrechtlichen Vorschriften.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt, die in Zusammenhang mit dem geordneten Schulbetrieb und der Schulentwicklungsplanung stehen, sind, sofern sie überhaupt eintreten sollten, nicht bezifferbar.

2. Vollzugsaufwand

Die Umsetzung der Neuregelungen wird keinen besonderen Mehraufwand bewirken.

E. Sonstige Kosten

Keine

F. Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung

Keine

G. Federführende Zuständigkeit

Ministerium für Bildung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulordnungsgesetzes

Vom

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz: SchoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846; 1997, S. 147), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juni 2011 (Amtsbl. I S. 236), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Erweiterte Realschule“ durch das Wort „Gemeinschaftsschule“ ersetzt.
2. § 9 wird wie folgt gefasst:

„ § 9

Geordneter Schulbetrieb

(1) Schulen sollen eine Größe haben, die eine fruchtbare Unterrichts- und Erziehungsarbeit gewährleistet, eine Differenzierung des Unterrichts erlaubt und einen zweckmäßigen und wirtschaftlichen Einsatz von personellen und sächlichen Mitteln sichert (geordneter Schulbetrieb).

(2) Ein geordneter Schulbetrieb ist noch gewährleistet, wenn

1. Grundschulen in allen Klassenstufen insgesamt mindestens 80 Schülerinnen und Schüler,
2. Gemeinschaftsschulen und Gymnasien in den Klassenstufen 5 bis 9 insgesamt mindestens 250 Schülerinnen und Schüler,
3. Berufsschulen in den Fachklassen der jeweils zugeordneten Ausbildungsberufe wenigstens jeweils eine Klasse je zugeordneter Stufe (Grundstufe, Fachstufe),
4. andere Formen der beruflichen Schulen in der Unterstufe (Eingangsklassenstufe) wenigstens jeweils zwei Klassen und
5. Förderschulen wenigstens vier aufsteigende Klassen

aufweisen.

(3) Die Schulaufsichtsbehörde und die kommunalen Schulträger haben für die Gewährleistung eines geordneten Schulbetriebs Sorge zu tragen. Die Schulaufsichtsbehörde kann zu diesem Zweck im Einvernehmen mit den Schulträgern und im Rahmen der Schulentwicklungsplanung Schulen schließen, mit anderen Schulen zusammenlegen oder Kooperationen von räumlich zusammengefassten oder benachbarten Schulen vorsehen.

(4) Bei Unterschreitung der in Absatz 2 angegebenen Mindestvorgaben können Schulen ausnahmsweise fortgeführt werden, wenn der Maßnahme im Einvernehmen zwischen Schulaufsichtsbehörde und Schulträger wichtige pädagogische, organisatorische oder siedlungsstrukturelle Gründe entgegen stehen.

(5) Schulen, die die Anforderungen des Absatzes 2 voraussichtlich binnen fünf Jahren unterschreiten, können im Einvernehmen mit dem Schulträger und im Rahmen der Schulentwicklungsplanung geschlossen oder mit anderen Schulen zusammengelegt werden; Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Lehnt ein kommunaler Schulträger die Herstellung des in Absatz 3 Satz 2 genannten Einvernehmens ab und führt eine Schule fort, die keinen geordneten Schulbetrieb mehr aufweist und nicht nach Absatz 4 ausnahmsweise fortgeführt werden kann, so hat er dem Land für das Lehrpersonal der Schule die Mehrkosten zu erstatten, die durch die Fortführung der Schule entstehen. Hierfür erfolgt ab Beginn des Schuljahres, das auf das Schuljahr folgt, in dem die Schule keinen geordneten Schulbetrieb mehr aufweist, ein pauschaler Ausgleich von 15 Prozent der Personalkosten.“

3. Dem § 16 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Schulen können außerdem auf der Grundlage einer begrenzten Ermächtigung und im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel Rechtsgeschäfte mit Wirkung für den ermächtigenden Rechtsträger abschließen und für diesen Verpflichtungen eingehen. Bei Abschluss der Rechtsgeschäfte handelt die Leiterin oder der Leiter der Schule in Vertretung des jeweiligen Rechtsträgers. Die Rechtsgeschäfte müssen der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule dienen.“

4. Dem § 37 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Im Rahmen der Schulentwicklungsplanung stimmen die kommunalen Schulträger auf der Ebene der Gemeindeverbände die planerischen Grundlagen für die Entwicklung eines ausgewogenen Bildungsangebotes ab und stellen für ihr Gebiet Schulentwicklungspläne auf; die Schulaufsichtsbehörde prüft die Pläne unter Beachtung der

Gegebenheiten im Land und als Grundlage für Entscheidungen nach §§ 9, 19, 39 und 40. Näheres regelt die Schulaufsichtsbehörde durch Rechtsverordnung.“

5. § 39 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „können“ die Wörter „im Rahmen der Schulentwicklungsplanung“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - c) Absatz 3 wird Absatz 2.
6. § 40 Absatz 1 SchoG erhält folgende Fassung:

„(1) Über die Errichtung, Änderung und Auflösung einer öffentlichen Schule entscheidet die Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Schulträger im Rahmen der Schulentwicklungsplanung nach Anhörung der Schulregionkonferenz und der Schulkonferenz der Schule, soweit sie bereits besteht.“
7. § 59 a wird aufgehoben.
8. § 63 erhält folgende Fassung:

„§ 63

Übergangsvorschriften für die Einführung der Gemeinschaftsschule

(1) Zum 1. August 2012 werden an den jeweiligen Standorten der bestehenden Erweiterten Realschulen und Gesamtschulen durch dieses Gesetz Gemeinschaftsschulen errichtet, soweit dort in mindestens einem der Schuljahre von 2009/10 bis 2011/12 in die Klassenstufe 5 mehr als eine Klasse aufgenommen wurde; die Möglichkeit, diese Schulen mit anderen Schulen zusammenzulegen (§ 9 Absatz 3 Satz 2), bleibt unberührt.

(2) Die am 1. August 2012 bestehenden Erweiterten Realschulen und Gesamtschulen werden in den zum Schuljahr 2012/13 bestehenden Klassen 6 bis 10, an den Gesamtschulen mit gymnasialer Oberstufe auch in den Jahrgangsstufen 11 bis 13, bis einschließlich des Schuljahres 2016/17 auslaufend fortgeführt. Am 1. August 2017 wird die gymnasiale Oberstufe der auslaufenden Schulen gymnasiale Oberstufe der Gemeinschaftsschule.

(3) Für die auslaufend fortgeführten Schulen und die Erweiterte Realschule in Abendform finden die sie betreffenden schulrechtlichen

Regelungen bis einschließlich des Schuljahres 2016/17 weiterhin Anwendung bzw. gelten in der jeweils geltenden Fassung. Der durch Erlass vom 5. August 2008 (Amtsbl. S. 1325), geändert am 9. Juli 2009 (Amtsbl. S. 1185), eingerichtete Schulversuch zur Vorbereitung von Schülern und Schülerinnen des auf den Erwerb des mittleren Bildungsabschlusses bezogenen Bildungsganges an Erweiterten Realschulen auf den Übergang in die gymnasiale Oberstufe wird bis einschließlich des Schuljahres 2016/17 fortgeführt.

(4) Die in Artikel 1 Nummer 2 zu § 9 Absatz 2 Nummer 2 getroffenen Regelungen gelten für Gemeinschaftsschulen mit der Maßgabe, dass die dort genannte Mindestschülerzahl erstmals ab dem Schuljahr 2016/17 für den geordneten Schulbetrieb zu Grunde zu legen ist; § 9 Absatz 3 bis 6 finden insofern bis dahin keine Anwendung.

9. In § 64 Absatz 2 wird die Angabe "2015" durch die Angabe „2020“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2012 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

In ihrem Koalitionsvertrag haben die Regierungsparteien eine Vielzahl von Maßnahmen vereinbart, durch die für Kinder und Jugendliche im Saarland optimale Lernbedingungen geschaffen werden sollen. Ein Teil dieser Maßnahmen wurde bereits umgesetzt (u.a. Beratungsgespräch statt verpflichtender Schullaufbahneempfehlung, Ausbau der (freiwilligen) Ganztagschule, Einstieg in das Kooperationsjahr Kindergarten-Grundschule, Verfassungsänderung zur Gemeinschaftsschule...). Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen weitere Weichenstellungen in Richtung einer zukunftsweisen den Bildungslandschaft vorgenommen werden, wodurch insbesondere unter Berücksichtigung des demographischen Wandels ein vielfältiges Schulangebot in der Fläche gesichert wird.

Dies betrifft zum einen die Regelungen zum geordneten Schulbetrieb. Hier soll die verfassungsrechtliche Verpflichtung, die notwendigen rechtlichen Bestimmungen zum geordneten Schulbetrieb zu treffen, im Sinne einer Anpassung an die geänderten Rahmenbedingungen umgesetzt werden, indem das bisher geltende Kriterium der Zügigkeit durch die Vorgabe von Mindestschülerzahlen ersetzt wird. Zum anderen wird die Zusammenarbeit zwischen Land und kommunalen Schulträgern bei Veränderungen im regionalen oder örtlichen Schulangebot im Sinne einer gleichberechtigten Partnerschaft neu festgeschrieben. Hierzu soll auch die notwendige Zusammenarbeit zwischen Land und kommunalen Schulträgern bei der Sicherstellung des geordneten Schulbetriebes und bei der Schulentwicklungsplanung auf ein neues, tragfähiges Fundament gestellt werden. Land und Kommunen werden zu einvernehmlichen Lösungen verpflichtet; insbesondere die kommunalen Schulträger erhalten dabei größere Spielräume als bisher. Im Rahmen der Schulentwicklungsplanung besteht u.a. die Möglichkeit, Schulen zu einem Hauptstandort und Außenstellen zusammenzuschließen und mit anderen Schulträgern Schulverbände zu bilden, um Ressourcen effektiver einzusetzen.

Weitere Änderungen stehen im Zusammenhang mit den zum Schuljahr 2012/13 neu entstehenden Gemeinschaftsschulen. Notwendige Änderungen im Saarländischen Besoldungsgesetz und im saarländischen Personalvertretungsgesetz (SPersVG) bleiben einem gesonderten Gesetzesvorhaben vorbehalten.

B. Im Einzelnen

I. zu Artikel 1

1. zu Nr. 1 (§ 6 SchoG)

Die Änderung erfolgt wegen des Auslaufens der Schulform Erweiterte Realschule; damit bleibt die künftige Gemeinschaftsschule in Abendform zunächst auf die bei der Vorgängereinrichtung bereits vorhandenen Angebote zum Hauptschulabschluss bzw. Mittleren Bildungsabschluss beschränkt, die von ihr ab dem Schuljahr 2016/17 angeboten werden.

2. zu Nr. 2 (§ 9 SchoG)

Nach Artikel 27 der Saarländischen Verfassung müssen öffentliche Schulen „die Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebs erfüllen. Das Nähere bestimmt ein Gesetz.“ Diese Regelung bedeutet, dass der Gesetzgeber den Auftrag erhalten hat und damit von Verfassung wegen verpflichtet ist, die erforderlichen rechtlichen Bestimmungen zum geordneten Schulbetrieb zu treffen und bei Bedarf anzupassen. Er muss festlegen, wie der Schulbetrieb geordnet sein muss, um der „Heranbildung der Jugend“ zu „dienen“ (Artikel 27 Abs. 1 der Landesverfassung). Das Gesetz muss den Anforderungen der sogenannten Wesentlichkeitstheorie genügen und konkrete Vorgaben machen, um die unterschiedlichen Interessenlagen auszugleichen und Rechtssicherheit sowie Rechtsklarheit zu schaffen. § 9 des geltenden Schulordnungsgesetzes entspricht diesem Verfassungsauftrag. Die Vorschrift legt als allgemeines Ziel fest, dass Schulen eine Größe haben sollen, die „eine fruchtbare Unterrichts- und Erziehungsarbeit gewährleistet, eine Differenzierung des Unterrichts erlaubt und einen zweckmäßigen und wirtschaftlichen Einsatz von personellen und sächlichen Mitteln sichert“. Die nach dieser Vorgabe erfolgte Festlegung einer Mindestzügigkeit ist nicht von Verfassung wegen geboten – sie ist eine, aber nicht die einzig denkbare Ausgestaltung. Die entsprechende rechtliche Ordnung darf nicht willkürlich, sie muss sachgerecht sein, das Schulziel im Blick haben und den rechtlichen Anforderungen an die Effizienz genügen.

Die entsprechend dem Koalitionsvertrag im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen Neuregelungen tragen dem Rechnung. Die Vorschriften über den geordneten Schulbetrieb werden dahingehend geändert, dass das Kriterium der Zügigkeit im Bereich der öffentlichen allgemein bildenden Schulen (ohne Förderschulen) entfällt. Stattdessen werden im Bereich der allgemeinbildenden Schulen Mindestschülerzahlen eingeführt, die den Anforderungen des unverändert gebliebenen Absatzes 1 Rechnung tragen.

Dementsprechend wird in Absatz 2 für Grundschulen eine Mindestschülerzahl über alle Klassenstufen hinweg von mindestens 80 Schülerinnen und Schülern vorgegeben. Für die neue Schulform Gemeinschaftsschule sowie für das Gymnasium werden in den Klassenstufen 5 bis 9 250 Schülerinnen und

Schüler pro Standort verlangt. Im Bereich der beruflichen und der Förderschulen verbleibt es bei der Zügigkeitsregelung.

Darüber hinaus werden die Möglichkeiten des Landes, durch Eingriffe in die Schullandschaft für einen geordneten Schulbetrieb zu sorgen, beschränkt. In Absatz 3 werden hierzu die weiterhin gegebenen Möglichkeiten, die der Schulaufsichtsbehörde strukturelevante Entscheidungen für die Gewährleistung eines geordneten Schulbetriebs zugestehen, an das Einvernehmen mit dem Schulträger und die Übereinstimmung mit der Schulentwicklungsplanung geknüpft. Grundlegende Reformen sollen auf der Basis eines integrierten Schulentwicklungsplanes erfolgen. Als nicht strukturelevant wird die bisher in Absatz 3 ebenfalls vorgesehene Möglichkeit der Zuweisung von Schülerinnen und Schülern einzelner Klassenstufen zu anderen Schulen angesehen. Es ist insofern gerechtfertigt, diese Handlungsmöglichkeit aus dem Bereich des Einvernehmens mit dem kommunalen Schulträger auszunehmen und der Schulaufsichtsbehörde damit entsprechend flexiblere Handlungsmöglichkeiten zu erhalten.

Nach Absatz 4 bleibt wie bisher die Möglichkeit erhalten, aus pädagogischen, organisatorischen oder siedlungsstrukturellen Gründen ausnahmsweise die Fortführung von Schulen trotz Verstoßes gegen die Vorgaben des geordneten Schulbetriebs zuzulassen.

In dem neuen Absatz 5 wird die Schließung oder Zusammenlegung von Schulen bei – die nächsten fünf Jahre umfassenden – prognostischen Schülerzahlunterschreitungen den neuen politischen Vorgaben entsprechend an die Einhaltung der Schulentwicklungsplanung gebunden.

Als Absatz 6 neu aufgenommen wurde eine Regelung, wonach ein kommunaler Schulträger dem Land für das Lehrpersonal einer weiterbestehenden Schule dann die Mehrkosten zahlen muss, wenn er das zur Gewährleistung eines geordneten Schulbetriebs erforderliche Einvernehmen verweigert und die Schule fortführt. Für diesen Fall wurden auf der Grundlage von Modellberechnungen Mehrkosten ermittelt, die im Durchschnitt über 21 % der Personalkosten betragen. Entsprechend wurde in die gesetzliche Regelung eine 15%-ige Ausgleichspflicht aufgenommen. Als Basis für die Berechnung kommen die in den entsprechenden Tabellen des Finanzministeriums für die nach Beamten und Arbeitnehmern unterschiedenen Kosten der Stellen festgesetzten Beträge oder eine Spitzabrechnung der in § 42 SchoG geregelten Personalkosten in Betracht. Jedenfalls aber kann die nicht durch eine Ausnahme gerechtfertigte Fortführung einer Schule ohne geordneten Schulbetrieb gegen gesetzliche Anforderungen an die Kommunalwirtschaft verstoßen. Die durch die Aufrechterhaltung der Schule verursachten Mehrkosten stellen sich nämlich trotz der an sich gegebenen Pflichtigkeit der Schulträgerfunktion als abweisbar dar.

3. zu Nr. 3 (§ 16 SchoG)

Schulen werden zunehmend in Bereichen tätig, in denen ihre fehlende Rechtsfähigkeit Probleme schafft. Im Rahmen der Schulbuchausleihe ist bereits in begrenztem Umfang eine Zeichnungsbefugnis der Schulleitungen ermöglicht worden. Angesichts der – auch bundesweiten – Entwicklung hin zu mehr Selbstständigkeit von Schulen und der beispielsweise im Rahmen von Freiwilligen Ganztagschulen, Sponsoring u. ä. entstehenden Bedürfnisse soll durch eine behutsame Fortschreibung der bereits bestehenden Möglichkeit mehr Flexibilität erreicht werden. Damit erwächst Schulleiterinnen und Schulleitern, die den für das jeweilige Rechtsgeschäft ermächtigenden Rechtsträger vertreten, eine hohe Verantwortung. Sie werden insbesondere darauf zu achten haben, dass die Rechtsgeschäfte in Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule erfolgen. Gleichzeitig wird durch die Bindung an eine für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall erteilte Ermächtigung und den Hinweis auf die Notwendigkeit, sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel zu halten, ein notwendiges Korrektiv eingefügt.

4. zu Nr. 4 (§ 37 SchoG)

Der Gesetzentwurf sieht weitere Weichenstellungen für zukunftsweisende Regelungen vor, durch die insbesondere unter Berücksichtigung des demographischen Wandels ein vielfältiges Schulangebot in der Fläche gesichert wird. Hierzu werden die Vorschriften über den geordneten Schulbetrieb neu gefasst. Schulträger können u.a. im Rahmen der Schulentwicklungsplanung vorsehen, ihre Schulen mit einem Hauptstandort und Außenstellen zusammenzuschließen und mit anderen Schulträgern Schulverbände zu bilden, um Ressourcen effektiver einzusetzen.

Dabei soll die Schulentwicklungsplanung selbst die planerischen Grundlagen für die Entwicklung eines regional gleichwertigen und ausgewogenen Bildungsangebotes im Land und den Planungsrahmen für das wirtschaftliche Verhalten der erforderlichen Schulgebäude und sonstigen sächlichen Ausstattung bereit stellen.

Die in § 37 Abs. 1 vorgenommene Ergänzung legt die Rahmenbedingungen für die Schulentwicklungsplanung fest. Sie sind von den kommunalen Schulträgern in einen konkreten Schulentwicklungsplan umzusetzen. Dieser wird das vorhandene Schulangebot (einschließlich der freien Träger) im Gemeindeverband zu beachten haben und mit den benachbarten Gemeindeverbänden abstimmen müssen. Insbesondere sind die mittelfristig zu erwartenden Schülerzahlen zu berücksichtigen. Die Schulaufsichtsbehörde prüft diese Pläne unter Beachtung der Gegebenheiten im Land und als Grundlage für Entscheidungen nach §§ 9, 19, 39 und 40. Einzelheiten sollen durch Rechtsverordnung der Schulaufsichtsbehörde geregelt werden. Vorgesehen ist, dass Schulentwicklungspläne mindestens alle fünf Jahre fortzuschreiben sind, um zeitnah auf Veränderungen bei den Schülerzahlen reagieren zu können.

5. Zu Nr. 5 (§ 39 SchoG)

Entscheidungen nach Abs. 1 werden in Zukunft im Rahmen der Schulentwicklungsplanung getroffen. Die in Abs 2 enthaltene, bisher geltende Anordnungsbefugnis bei Schulverbänden kann entfallen, da Land und Schulträger künftig alle Entscheidungen einvernehmlich treffen.

6. zu Nr. 6 (§ 40 SchoG)

Entsprechend der politischen Grundsatzentscheidung wird künftig eine von Schulaufsichtsbehörde und Schulträger einvernehmlich im Rahmen der Schulentwicklungsplanung getroffene Beschlussfassung vorgegeben.

7. zu Nr. 7 (§ 59 a SchoG)

Die Vorschrift ist obsolet. Einer äquivalenten Regelung die Einführung der Gemeinschaftsschule betreffend bedarf es nicht, da die Schulträgerschaft für diese ebenfalls bei den Gemeindeverbänden bzw. beim Regionalverband liegt.

8. zu Nr. 8 (§ 63 SchoG)

Die Vorschrift trifft in den Absätzen 1 und 2 Übergangsvorschriften für die Einführung der Gemeinschaftsschule dahingehend, dass diese zum 1. August 2012 an den jeweiligen Standorten der Erweiterten Realschulen und Gesamtschulen errichtet werden. Keine Errichtung erfolgt nur an den Standorten, an denen in keinem einzigen der Schuljahre von 2009/2010 bis 2011/2012 in die Klassenstufe 5 mehr als eine Klasse aufgenommen wurde. Dabei handelt es sich um Schulstandorte, bei denen die Entwicklung der Schülerzahlen in den letzten drei Jahren nicht erwarten lässt, dass sie in fünf Jahren die Vorgaben des geordneten Schulbetriebs erfüllen werden. Eine Zusammenlegung der genannten Schulen mit andern Schulen bleibt möglich.

Die jeweils am 1. August 2012 bestehenden Erweiterten Realschulen und Gesamtschulen werden zwar in den zum Schuljahr 2012/13 bestehenden Klassen 6 bis 10, an den entsprechenden Gesamtschulen mit gymnasialer Oberstufe auch in den Jahrgangsstufen 11 bis 13, auslaufend fortgeführt, ihre Schülerinnen und Schüler sollen bei personengleicher Schulleitung aber der neu entstandenen Gemeinschaftsschule, insbesondere in besoldungsrechtlicher Hinsicht (Schülerzahl als Kriterium für die Ausweisung von Funktionsstellen oder für die Besoldungsstufe), zugerechnet werden. Dies entspricht auch der bei der Neuregelung des SPersVG für die Lehrkräfte beider Schulen angestrebten Lösung, durch einen gemeinsamen örtlichen bzw. für die auslaufenden Schulen und die aufwachsenden Gemeinschaftsschulen zusammen zuständigen Hauptpersonalrat vertreten zu sein (ausgenommen die in Absatz 1 im „soweit“-Satzteil angesprochenen Fälle).

Wie schon in den Schlussvorschriften zu der Änderung des Schulordnungsgesetzes vom 15. Juni 2011 wird festgelegt, dass die gymnasiale Oberstufe der auslaufenden Schulen am 1. August 2017 (also dem Zeitpunkt, zu dem die bisherigen Erweiterten Realschulen und Gesamtschulen bis einschließlich der Klassenstufe 10 ausgelaufen sind) gymnasiale Oberstufe der Gemeinschaftsschule wird.

Absatz 3 ergänzt die im Gesetz zur Änderung schulrechtlicher Gesetze 2011 getroffene Übergangsregelung um die Erweiterte Realschule in Abendform und nennt zur Klarstellung das Schuljahresende 2016/17 (31.7.2017) als Endtermin. Für die Erweiterte Realschule in Abendform bedeutet dies, dass sie letztmalig zum Schuljahr 2015/16 Schülerinnen und Schüler aufnehmen wird.

Im Übrigen regelt Satz 2 die Fortführung des an den Erweiterten Realschulen laufenden (nach der geltenden Regelung auf vier Jahre, also bis 31.7.2012 befristeten) Schulversuchs zur Vorbereitung auf den Übergang in die gymnasiale Oberstufe bis zum endgültigen Auslaufen der Erweiterten Realschulen, im Rahmen dessen an diesen in den Klassenstufen 9 und 10 ein auf diesen Übergang bezogener Bildungsgang eingerichtet wurde.

Nach Absatz 4 finden die Kriterien des geordneten Schulbetriebs für die aufwachsenden Gemeinschaftsschulen erstmals zum Schuljahr 2016/17 verpflichtend Anwendung.

9. zu Nr. 9 (§ 64 SchoG)

Die Geltungsdauer des derzeitigen SchoG wird wegen der über die bisherige Befristung (31.12.2015) hinausgehenden Wirksamkeit der in § 63 getroffenen Übergangsregelungen um fünf Jahre, d. h. bis zum 31. Dezember 2020, verlängert.

II. zu Artikel 2 (Schlussvorschriften)

Das Inkrafttreten dieses Gesetzes wird auf den Zeitpunkt festgelegt, zu dem die Gemeinschaftsschulen errichtet werden und die Erweiterten Realschulen bzw. Gesamtschulen auszulaufen beginnen.